

Satzung

Des Motorsportclub Untergröningen

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.02.1954 gegründete Verein trägt den Namen MSCU Motorsportclub Untergröningen und hat seinen Sitz in Untergröningen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall am 22.Juli 1971 eingetragen worden

Sein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der MSCU will die Anliegen des Sportes Interessierten Kraftfahrers im Kameradschaftlichen Kreis erörtern und in diesem Sinne Motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des MSCU können alle über 18 Jahre Alten Personen werden die am Motorsport interessiert sind. Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Hauptversammlung. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Personen die sich besondere Verdienste um den MSCU erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder des Ortsclub können nur ADAC Mitglieder sein.

§ 4 Austritt

Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann gelöscht werden wenn die fälligen Beiträge trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wurden.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem MSCU ausgeschlossen werden.

Für eine solche Maßnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der versammelten Mitglieder notwendig.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSCU. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt und Ort statt. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen. Dringlichkeitsanträge, Anträge auf Abberufung eines Vorstandes oder Beiratsmitgliedes und beim Beschluss zur Auflösung des Vereines. Die Wahlen können geheim oder per Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss, wenn ein Mitglied eine solche verlangt. Anträge müssen 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Grund eines Vorstandbeschlusses oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und drei Ausschussmitgliedern. Bei Bedarf kann die Versammlung weitere Mitglieder hinzuzählen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand ist berechtigt auch solche auch solche Personen mit der Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu beauftragen die nicht Mitglied des MSCU sind. Die Ämter des Vorstandes und des Ausschusses werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 8 Kassenprüfung

Vom Vorstand werden zur Prüfung der Kasse
Zwei Mitglieder bestellt die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen
Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Das verbleibende
Vermögen wird unter allen die am ersten Januar des Jahres Mitglied waren
aufgeteilt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall
Erfüllungsort Untergröningen.

Untergröningen. den 2 Februar 1971